

genommen und selbst Arndt seiner Professur in Bonn entsetzt. Auf Metternichs Betreiben traten zu Karlsbad Vertreter der beiden Großmächte und der größeren Bundesstaaten zusammen und vereinbarten eine polizeiliche Zensur der Druckschriften, die Überwachung der Universitäten und die Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung demagogischer Umtriebe (1819). Die Karlsbader Beschlüsse wurden dem Bundestage vorgelegt und für das ganze Bundesgebiet angenommen. Ein tiefes Mißbehagen erfüllte die Gemüther in Deutschland, als die französische Julirevolution ausbrach.

Die Julirevolution 1830. Mit einer gewissen Mäßigung hatte Ludwig XVIII. (1814—1824) in dem von Parteien zerklüfteten Frankreich geherrscht; aber sein Bruder und Nachfolger, Karl X. (1824—1830), reizte durch übertriebene Begünstigung des Adels und der Kirche das Volk. Als er eigenmächtig die Verfassung änderte (Juli 1830), rief er eine Revolution hervor, durch die er gestürzt und Ludwig Philipp von Orléans auf den Thron gehoben ward.

Die siegreiche französische Revolution setzte fast alle Völker Europas in Erregung. Die erste Bewegung erhob sich in dem Königreich der Vereinigten Niederlande, wo der katholische Süden (Belgien) die Herrschaft des protestantischen Nordens (Hollands) nicht länger ertragen mochte. Die unnatürliche Vereinigung ward dann auch durch Beschluß der Großmächte wieder aufgehoben. Der neu errichtete belgische Staat wurde für neutral erklärt. Im Juli 1831 zog der Prinz Leopold von Koburg als König in Brüssel ein. Der größte Teil von Luxemburg¹⁾ blieb deutsches Bundesland und ward durch Personalunion mit Holland vereinigt.

In Polen ward die Revolution 1831 durch Rußland niedergeworfen, in Italien durch Oesterreich.

In Deutschland kam es in den kleineren und mittleren norddeutschen Fürstentümern, wie in Braunschweig²⁾, Hannover, Kurhessen, dem Königreich Sachsen, zu Aufständen, die sich legten, sobald die Regierungen durch Einführung von Verfassungen den Wünschen des Volkes entgegenkamen. —

Die Metternichsche Politik im deutschen Bunde blieb jedoch unverändert; die Presse wurde schärfer beaufsichtigt, Volksversammlungen, dreifarbigte Fahnen und Kofarden, politische Vereine wurden von Bundes wegen verboten. Überall erfüllte man sich mit Groll gegen den Bundestag, der selbst die Beschwerde der hannoverschen Stände über König Ernst August³⁾ wegen des 1837 verübten Verfassungsbruches abwies.

Allzusehr gab Friedrich Wilhelm III. der Metternichschen Politik in den deutschen Angelegenheiten nach. Um so bedeutender war seine Regierung für die innere Ordnung des preussischen Staates.

1) 1867 wurde das Großherzogtum für neutral erklärt und fiel bei dem Aussterben des Hauses Nassau-Oranien in Holland (1890) an Adolf von Nassau, der 1866 sein Herzogtum an Preußen verloren hatte.

2) Der Herzog Karl (Sohn Friedrich Wilhelms, des Führers der Schwarzen Schar, vgl. S. 109) mußte fliehen. Mit seinem Bruder Wilhelm, der die Regierung übernahm, starb das weltliche Haus in Braunschweig aus (1884). Regent wurde Prinz Albrecht von Preußen (1885).

3) Mit der Thronbesteigung der Königin Viktoria von England (1837) wurde infolge des in Deutschland geltenden männlichen Erbfolgerechts Hannover wieder von England getrennt.